

Brunnthaler Löwen e.V.



Satzung

Version 3.0
Gültig ab 11.03.2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Brunnthaler Löwen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brunntal, Landkreis München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Unterstützung des TSV München von 1860 e.V. in sportlicher und ideeller Hinsicht. Die Fangemeinschaft und die Tradition des TSV München von 1860 e.V. sollen durch gemeinsame Veranstaltungen gefördert, gepflegt und erhalten werden, z.B. durch gemeinsame Fahrten zu Fußballspielen, Fernsehliveübertragungen und anderen Zusammenkünften.
- (2) Jede Form von Rassismus und Gewalt wird abgelehnt. Fairness untereinander ist verpflichtend, gegenüber Außenstehenden wird sie angestrebt.
- (3) Eine Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinigungen oder Verbänden ist möglich.

§3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, einmalige Zuwendungen, Spenden und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keine unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können Unternehmen / Unternehmer oder sonstige juristische Personen werden, die gleichfalls gewillt sind, die Vereinsziele zu unterstützen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Mit dem Eintritt erkennt der Bewerber die Satzung für den Fall seiner Aufnahme an.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied sowie gegen einen Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der Mehrheit zu $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Auflösung des Unternehmens oder der juristischen Person,
 - c) Austritt aus dem Verein,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Geschäftsjahresende erfolgen.
- (8) Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) Schuldigmachen einer unehrenhaften Handlung,
 - c) Missachten von Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,
 - d) Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate,
 - e) Erhalt von ungerechtfertigten Vorteilen aus dem Vereinsvermögen
- (9) Den Ausschluss bestimmt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern, den Vorstand und einen eventuell bestellten Geschäftsführer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Versammlungen teilzunehmen.
- (3) Fraktionsbildungen zwischen den Mitgliedern sind zu unterlassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird nach den Erfordernissen des Vereins vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- (2) Zahlungsart und Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in einer besonderen Beitragsordnung aufgeführt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1 dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Kassierer,
 - 1.4 dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ist einer der Vorsitzenden, der Schriftführer oder der Kassenwart zu ersetzen, so hat dies zunächst durch den Vorstand aus seiner Mitte zu erfolgen. Fehlende oder freiwerdende Beisitzerposten sind dann vom Vorstand aus der Mitte der Mitglieder nachzuwählen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet im Rahmen des Vereinszwecks über eine satzungsgemäße Förderung eigenverantwortlich mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ihm obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - 2.1 Die Erfüllung und Einhaltung des Vereinszwecks.
 - 2.2 Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.
 - 2.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 2.4 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 2.5 Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 2.6 Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - 2.7 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden - jeder für sich allein - vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand haftet im Rahmen seiner Tätigkeit nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 11 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds kann nicht übertragen werden.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) In Eilfällen kann ein Vorstandsbeschluss auch per E-Mail getroffen werden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder des Vorstands unter Angabe des Themas informiert werden müssen. Ein solcher Beschluss ist zustande gekommen, wenn eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gezählt wird.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung kann die laufende Vereinsarbeit durch einen Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Vereins erledigt werden. Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Kassierer hat über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden oder im Einzelfall aufgrund Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - 2.1 auf Beschluss des Vorstandes
 - 2.2 auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Mitglieder. Der schriftlich formulierte Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - 3.2 Entlastung der Vorstandschaft,
 - 3.3 Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - 3.4 Wahl des Kassenrevisors,
 - 3.5 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - 3.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 3.7 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
 - 3.8 Erhebung und Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und deren Regularien.
 - 3.9 Beschlussfassung über die Einsetzung eines Beirats
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Die Übermittlung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Ladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Ist eine juristische Person oder handelsrechtliche Personengesellschaft Mitglied, kann sich der jeweilige Vertreter durch einen Mitarbeiter, dem schriftliche Vollmacht für den Einzelfall erteilt werden muss, vertreten lassen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit kann bereits mit der Ladung die zweite Mitgliederversammlung noch für den Tag der Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern, zur Änderung des §2 Vereinszweck ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§33 (2) BGB).
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder geheim. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

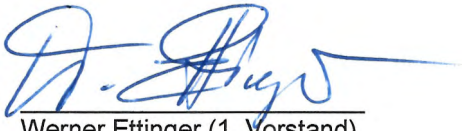
- (1) In wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Anträge sind in diesen Fällen mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Auflösung des Vereins

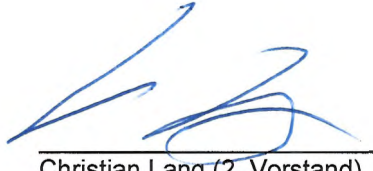
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter Einhaltung der vorstehenden Regelungen nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden.
- (2) Wenn der Verein seine Auflösung beschlossen hat, sind alle seine Forderungen, auch die offenen Mitgliedsbeiträge, einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereins an die Juniorenabteilung des TSV München von 1860 e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, Bildung und Erziehung von Jugendlichen im Sinne dieser Satzung und im Sinne des § 52 (2) AO.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Diese sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 18 Änderungshistorie

- (1) Vorstehende Fassung (Version 2.0) der Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 31.07.2019 beschlossen.
- (2) Änderung des § 5, Abs. 1 und Streichung § 15, Abs. 6 und 9 während Vorstandssitzung am 11.03.2020. Neue Version 3.0.



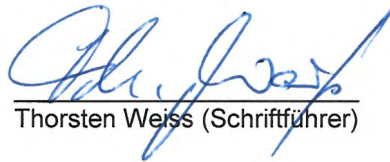
Werner Ettinger (1. Vorstand)



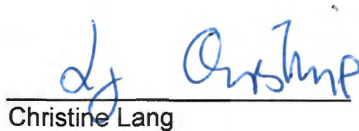
Christian Lang (2. Vorstand)



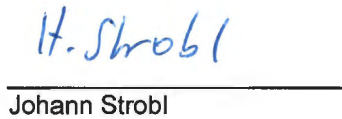
Daniel Appinger (Kassierer)



Thorsten Weiss (Schriftführer)



Christine Lang



Johann Strobl



Josef Schulz